

Aktenzeichen:

1 RA 37/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 18. Juli 1962

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juli 1962,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter Dr. B u s s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B l o b e l und

Bundessozialrichter Dr. v. T ü m p l i n g
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

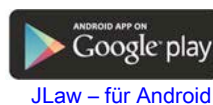
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Lübeck vom 23. November 1960
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, von wann an eine Rente erhöht werden muß, wenn nach der Rentenfestsetzung eine Nachversicherung vorgenommen worden ist. Das Sozialgericht (SG) Lübeck traf hierzu folgende Feststellungen:

Die Beklagte bewilligte dem Kläger vom 1. September 1953 an eine Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten wegen Berufsunfähigkeit. In einem dem jetzigen Rechtsstreit vorausgegangenen Klageverfahren verurteilte das SG Lübeck die Beklagte, Nachversicherungsbeiträge für die Zeit vom 3. April 1933 bis 30. Juni 1943 (in der der Kläger bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wuppertal nach deren Dienstordnung angestellt war) anzunehmen und sie bei der Berechnung der Rente des Klägers zu berücksichtigen. Das Urteil (vom 14. Dezember 1959) wurde rechtskräftig. In den Entscheidungsgründen führte das SG aus, der Kläger sei am 30. Juni 1943 von seinem damaligen Dienstherrn in Unehren entlassen worden; die Voraussetzungen für die Nachversicherung nach Art. 2 § 4 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) seien gegeben. In Ausführung dieses Urteils wurde die Nachversicherung des Klägers anfangs 1960 durchgeführt. Die Beklagte erhöhte daraufhin unter Berücksichtigung der Nachversicherungsbeiträge die Rente des Klägers; sie ließ die Erhöhung vom 1. März 1957 an eintreten (Bescheid vom 22. April 1960).

Der Kläger fordert die Erhöhung der Rente von deren Beginn an (1. September 1953). Das SG wies die Klage ab und ließ die Berufung nach § 150 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu: Das neue Recht habe ausnahmslos eine Neuregelung von Rechten und Pflichten mit Wirkung von seinem Inkrafttreten an gebracht; so wie erst vom 1. März 1957 an die

-3-



Nachversicherung möglich geworden sei, müsse dieser Zeitpunkt auch für den Beginn der höheren Leistung maßgeblich sein (Urteil vom 23. November 1960).

Der Kläger legte gegen das ihm am 3. Januar 1961 zugestellte Urteil des SG durch einen nach § 166 Abs. 2 Satz 1 SGG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten am 31. Januar 1961 Sprungrevision ein und beantragte,

unter Aufhebung dieses Urteils nach dem Klageantrag zu erkennen,
hilfsweise, den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückzuverweisen.

Die schriftliche Erklärung der Beklagten über die Einwilligung zur Durchführung der Sprungrevision reichte er am 1. Februar 1961 nach. Am 16. März 1961, vor Ablauf der bis zum 4. April 1961 verlängerten Revisionsbegründungsfrist, legte der Prozeßbevollmächtigte sein Mandat nieder. Der Kläger beantragte daraufhin am 30. März 1961, ihm für die Sprungrevision das Armenrecht zu bewilligen und einen Prozeßbevollmächtigten beizuordnen. Mit Beschluß vom 19. Juni 1961 entsprach der Senat diesem Antrag; der Beschluß wurde dem neuen Prozeßbevollmächtigten am 24. Juni 1961 zugestellt. Dieser beantragte am 28. Juni 1961, dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist zu gewähren. Er begründete die Revision am 17. Juli 1961: Der Nachversicherungsanspruch habe seit dem 1. Juli 1943 bestanden. Allerdings sei die Durchführung der Nachversicherung erst auf Grund des § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) nF möglich geworden. Nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes gälten aber die nachentrichteten Beiträge als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge, und zwar hinsichtlich der Leistungsbeurteilung, deshalb auch hinsichtlich des Beginns der erhöhten Leistung. Einer Vorschrift, die bestimme, von wann an die höhere Rente zu zahlen sei, bedürfe es nicht; denn das Institut der Nachversicherung sei nicht neu und der Leistungsanspruch des

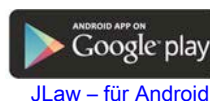


Klägers beruhe auf altem Recht.

Die Beklagte beantragte,
die Sprungrevision zurückzuweisen.

Dem Kläger ist, weil nach dem Sachverhalt die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 67 SGG) hierfür vorliegen (vgl. BSG im SozR SGG § 167 Bl. Da 1 Nr. 3), antragsgemäß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist zu gewähren. Die Sprungrevision ist zwar zulässig, aber im Ergebnis unbegründet. Der Kläger kann die Erhöhung seiner Rente nicht für eine vor dem 1. März 1957 liegende Zeit verlangen.

Die Nachversicherung, auf die der Kläger seinen Anspruch stützt, ist erst nach der Feststellung der Rentenleistung auf Grund des rechtskräftig gewordenen früheren Urteils des SG Lübeck durchgeführt worden. Dieses Urteil verpflichtete die Beklagte zur Annahme von Nachversicherungsbeiträgen (für bestimmte Beschäftigungszeiten) und zu deren Anrechnung auf die Rente des Klägers. Aus seiner Begründung ergibt sich, daß der Kläger nach Art. 2 § 4 Abs. 2 AnVG in der Rentenversicherung der Angestellten nachzuversichern war. Hiervon geht auch das angefochtene Urteil in Übereinstimmung mit der Auffassung der Beteiligten aus. Nach Art. 2 § 4 Abs. 2 AnVG werden Nachversicherungen nachgeholt, die wegen besonderer Hinderungsgründe (unehrenhaftes oder freiwilliges Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung) nach früherem Recht ausgeschlossen waren, die aber der gewandelten Auffassung des Gesetzgebers zufolge nachträglich noch ermöglicht werden sollen (BSG 11, 278, 284). Aus diesem Grunde erstreckt das Gesetz die Anwendbarkeit des § 9 AVG auf



Fälle, in denen das Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung in der Zeit vor dem Inkrafttreten des AnVNG stattgefunden hat. § 9 AVG ist zum 1. März 1957 in Kraft getreten (Art. 3 § 7 Satz 2 AnVNG). Hieraus allein folgt allerdings noch nicht, daß auch die Erhöhung einer an diesem Tage bereits laufenden Rente auf Grund der Nachversicherung frühestens mit diesem Tage beginnen kann. Eine ausdrückliche Regelung der Frage, von wann an die Leistung neu festzustellen ist, wenn für einen vor dem Versicherungsfall liegenden Zeitraum nachversichert wurde und die Rente zur Zeit der Nachversicherung bereits festgestellt war, wie sie für die Fälle der sogenannten fiktiven Nachversicherung getroffen worden ist (vgl. Art. 6 §§ 18 Abs. 5, 19 Satz 5, 22 Abs. 4 und 23 Abs. 6 FANG vom 25. Februar 1960 - BGBl I 93 -, in § 72 Abs. 8 des Gesetzes zu Art. 131 GG idF vom 21. August 1961 - BGBl I 1578 - und in § 99 Abs. 6 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 - BGBl I 1747 -), fehlt im AnVNG. Die Frage ist hier nach den allgemein für den Beginn von Renten geltenden Vorschriften zu beantworten.

Der Versicherungsfall, nach dem der Kläger die Rente bezieht, ist im Jahre 1953, also vor dem Inkrafttreten des AnVNG, eingetreten. Für Versicherungsfälle dieser Art ist in Art. 2 § 24 Abs. 2 AnVNG bestimmt, daß die Rente, soweit erst durch das AnVNG ein Anspruch auf sie begründet wird, frühestens mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt. Diese Übergangsvorschrift bestimmt nicht nur den Beginn einer Rente, auf die das neue Recht überhaupt erst einen Anspruch gibt; sie regelt gleichermaßen den Beginn von Rentenerhöhungen, die erst durch das AnVNG ermöglicht werden. Diese Auslegung ergibt sich schon aus dem Gebrauch des Wortes "soweit" in § 24 Abs. 2 sowie aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, die sich allgemein auf die Verbesserungen und Vergünstigungen des neuen Rechts bezieht. Für Rentenerhöhungen, die auf einer Nachversicherung nach Art. 2 § 4 Abs. 2 AnVNG beruhen, bedeutet dies, daß sie frühestens zum



1. März 1957 beginnen können, weil erst zu diesem Zeitpunkt das Gesetz, das die Nachversicherung ermöglicht hat – nämlich § 9 AVG, auf den in Art. 2 § 4 Abs. 2 AnVNG Bezug genommen ist –, in Kraft getreten ist. Für den Beginn solcher Rentenerhöhungen kann wegen der gleichen Rechtslage nichts anderes gelten, als für den Beginn einer Rente, die ausschließlich auf Nachversicherungsbeiträgen nach Art. 2 § 4 Abs. 2 AnVNG beruht, wenn also der Fall so liegt, daß ohne das neue Recht eine Rente überhaupt nicht zu gewähren wäre. Ein früherer als der von der Beklagten angenommene Beginn der erhöhten Rentenleistung wird danach durch Art. 2 § 24 Abs. 2 AnVNG ausgeschlossen. Dieses Ergebnis liegt im Rahmen der Bestrebungen der Renten-Neuregelungsgesetze, die Verbesserungen und Vergünstigungen – auch soweit sie diese für in der Vergangenheit liegende Versicherungsfälle bringen – regelmäßig erst vom Inkrafttreten des neuen Rechts an gewähren wollen (vgl. auch Art. 2 § 24 Abs. 1 AnVNG). Zu den Vergünstigungen des neuen Rechts gehört aber gerade auch die vom 1. März 1957 angegebene Möglichkeit der Nachversicherung nach Art. 2 § 4 Abs. 2 AnVNG; sie kann sich deshalb auch erst von diesem Zeitpunkt an für den Berechtigten auswirken.

Zu Unrecht beruft sich der Kläger für seine gegenteilige Meinung auf § 124 Abs. 4 AVG. Danach gelten die nach § 9 nachzuentrichtenden (und nachentrichteten) Beiträge als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge. Diese Vorschrift findet sich in dem mit "Beitragsverfahren" überschriebenen Sechsten Abschnitt des AVG und sagt unmittelbar nichts über den Beginn von Rentenleistungen aus, die auf den Nachversicherungsbeiträgen beruhen. Zwar bedeutet die Fiktion, derer sich das Gesetz bedient, daß die Nachversicherungsbeiträge so zu behandeln sind, als wären sie in dem Zeitraum, für den die Nachversicherung durchgeführt wird, je-



weils rechtzeitig entrichtet worden. Sie ist deshalb für alle Fragen von Bedeutung, die sich aus dem Bestehen einer Pflichtversicherung in einer bestimmten Zeit ergeben, so für das Recht der freiwilligen Weiterversicherung, für die Anrechenbarkeit von Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, für die Rentenberechnung und für Beitragserstattungen. Das gleiche gilt für den Beginn der Rentengewährung, soweit es hierfür auf die Voraussetzungen (zB Wartezeit) ankommt, von deren Erfüllung er nach § 67 Abs. 1 Satz 1 AVG abhängt. Die Beklagte hat mit Recht die Rente des Klägers nicht erst vom Zeitpunkt der tatsächlichen Abführung der Nachversicherungsbeiträge an (1960) erhöht, obwohl erst dann die Voraussetzungen für die Rentenerhöhung eigentlich gegeben waren, sondern die Rente schon von der Einführung der Nachversicherungsmöglichkeit nach Art. 2 § 4 Abs. 2 AnVNG neu festgestellt. Insoweit kommt dem Kläger die Vorschrift des § 124 Abs. 4 AVG ebenfalls zugute. Ihm die höhere Rente - wie er es anstrebt - von einem noch früheren Zeitpunkt, d.h. schon von der Rentenfestsetzung im Jahre 1953 an zu gewähren, ist der Beklagten jedoch durch Art. 2 § 24 Abs. 2 AnVNG verwehrt, weil der Versicherungsfall noch unter der Geltung des früheren Rechts eingetreten ist und die Vergünstigungen des neuen Rechts nicht für Zeiten vor dessen Inkrafttreten gewährt werden dürfen. Vielmehr kann, wenn eine am 1. März 1957 laufende Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten neu festzustellen ist, weil eine Nachversicherung für einen vor dem Versicherungsfall liegenden Zeitraum nach Art. 2 § 4 Abs. 2 AnVNG stattgefunden hat, die auf den Nachversicherungsbeiträgen beruhende Rentenerhöhung frühestens vom 1. März 1957 an gewährt werden.

Das angefochtene Urteil des SG erweist sich sonach im Ergebnis als richtig. Die Sprungrevision des Klägers muß zurückgewiesen werden.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)